

RS Vwgh 1990/9/7 89/14/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §33 Abs5 idF 1984/531;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 308;

Rechtssatz

§ 33 Abs 5 EStG 1972 in der durch das AbgÄG 1984, BGBI 1984/531 geänderten Fassung erfordert eine isolierte Betrachtung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zu erfassen sind, und eine gesonderte hypothetische Steuerberechnung, in die - wie sich aus der Bezugnahme auf die Abs 1 bis 4 und 8 (nach 1986 Abs 7) des EStG 1972 ergibt - auch der allgemeine Steuerabsetzbetrag einzubeziehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140193.X01

Im RIS seit

07.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at